

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Widerrufsbelehrung Tischlerei – Restoration

§ 1. Allgemeines

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf dem gesamten Vertragsverhältnis zwischen der Reininghaus-Seifert GmbH und dem im Auftragsformular stehenden Auftragnehmer/in Anwendung. Es gilt das deutsche Recht. Ausgenommen von diesen AGB's sind alle Bauleistungen (Bautischlereiarbeiten und Innenausbau) einschließlich Montage. Hier gilt die „Vertragsordnung für Bauleistungen“ (VOB Teil B) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung, soweit der Auftrag durch einen im Baugewerbe tätigen Vertragspartner erteilt wird.

Für alle anderen Bauleistungen oder Leistungen an Privatpersonen, bei denen die VOB Teil B nicht einbezogen wird, gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 2. Vertragsabschluss

Bis zur Auftragsannahme sind alle Angebote freibleibend. Weicht der Auftrag des Auftraggebers, vom Angebot des Auftragnehmers ab, so kommt ein Vertrag in diesem Falle erst mit der Bestätigung des Auftragnehmers zustande.

§ 3. Auftragsbearbeitung

Sofern in der Auftragsvergabe nicht anders vereinbart, ist der Beginn der Arbeiten, der Terminplanung, des Auftragnehmers überlassen. Früherster Beginn ist der Folgetag der Auftragsannahme.

§ 4. Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen, diese Frist beginnt ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns Reininghaus-Seifert GmbH, Kemnader Straße 86, 44797 Bochum, Tel.: 0234 / 471097, Fax: 0234 / 462325, Info@reininghaus-seifert.de, Mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Folgen des Widerrufs / Kündigungsentschädigung

Kündigt der Auftraggeber vor Bauausführung den Werkvertrag, so ist der Auftragnehmer berechtigt, 10% der Gesamtauftragssumme als Kündigungsentschädigung zu verlangen. Bei nachweislich bereits erbrachten Teilleistungen kann die Kündigungsentschädigung entsprechend höher ausfallen. Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

§ 5. Leistungszeit

Wird die vom Auftragnehmer geschuldete Leistung durch höhere Gewalt, rechtmäßigen Streik, unverschuldetes Unvermögen auf Seiten des Auftragnehmers oder eines seiner Lieferanten, sowie schlechte Witterungsverhältnisse verzögert, so verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. Hieraus kann der/die Auftraggeber*in, keine Ansprüche herleiten.

Dauert die Verzögerung unangemessen lange, so kann jeder Vertragsteil ohne Ersatzleistung vom Vertrag zurücktreten. Kann die Lieferung aufgrund von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Termin erfolgen, so geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem ihm die Anzeige über die Lieferbereitschaft zugegangen ist. Lagerkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Wir behalten uns die Geltendmachung weiterer Verzögerungskosten vor.

§ 6. Aus – und Einbaukosten

Die gesetzliche Regelung im Kaufvertragsrecht gilt uneingeschränkt für die Geltendmachung von Aus- und Einbaukosten.

§ 7. Anlieferung

Beim Anliefern setzen wir voraus, dass das Fahrzeug unmittelbar an das Gebäude fahren und entladen werden kann. Mehrkosten, die durch weitere Transportwege oder wegen erschwelter Anfuhr vom Fahrzeug zum Gebäude verursacht werden, werden gesondert berechnet. Für Transporte über das 2. Stockwerk hinaus sind mechanische Transportmittel vom Auftraggeber bereitzustellen.

Treppen müssen passierbar und gegen Beschädigung geschützt sein. Wird die Ausführung unserer Arbeiten oder der von uns beauftragten Personen durch Umstände behindert, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so werden die entsprechenden Kosten (z. B. Arbeitszeit und Fahrtkosten) in Rechnung gestellt.

§ 8. Förmliche Abnahme

Sofern vertraglich eine förmliche Abnahme vorgesehen ist, tritt die Abnahmewirkung auch dann ein, wenn der Auftraggeber einmal vergeblich und in zumutbarer Weise zur Durchführung der Abnahme aufgefordert wurde. Die Abnahmewirkung tritt 12 Werktagen nach Zugang der ersten Aufforderung ein.

§ 9. Preise und Zahlungsmodalitäten

Es gelten die im Vertrag genannten Preise inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Dies bezieht sich jedoch nicht auf geänderte oder zusätzliche Leistungen, diese werden gesondert in Rechnung gestellt.

Ist kein individueller Zahlungsplan vereinbart worden, kann für Teilleistungen in Höhe des Wertzuwachses eine Abschlagzahlung verlangt werden.

Ist die vertragliche Leistung vom Auftragnehmer erbracht und abgeliefert bzw. abgenommen, so ist die Vergütung nach einfacher Rechnungslegung sofort fällig und ohne Abzug von Skonto zur Zahlung fällig. Die Zahlung ist an die im Auftrag bzw. in der Rechnung erfolgte Zahlstelle zu leisten. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Zahlungseingangs ist die Gutschrift auf dem mitgeteilten Konto. Während des Verzuges ist die Rechnungsschuld mit 14,5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Daneben ist Reininghaus-Seifert GmbH berechtigt, für jedes Mahnschreiben pauschal jeweils € 15,- zu berechnen.

§ 10. Ausschluss der Aufrechnung

Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

§ 11. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum der Reininghaus-Seifert GmbH.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsgegenstände dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der/die Auftraggeber*in ist nicht berechtigt die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

Erfolgt die Lieferung für einen Auftraggeber unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden. In diesem Falle werden die Forderungen des Auftraggebers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes des gelieferten Vorbehaltsgegenstandes an uns abgetreten. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Auftraggeber gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der/die Auftraggeber*in hiermit an uns ab.

Werden die Eigentumsvorbehaltsgegenstände vom Auftraggeber bzw. im Auftrag des/der Auftraggebers*in als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des/der Auftraggebers*in oder eines Dritten eingebaut, so tritt der/die Auftraggeber*in schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an uns ab. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen Gegenständen durch den Auftraggeber steht dem Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsgegenstände zum Wert der übrigen Gegenstände.

§ 12. Gewährleistung

Geringfügige Abweichungen des gelieferten Gegenstandes bzgl. Qualität, Farbe, Form im Verhältnis zu Mustern oder Katalogabbildungen stellen keinen Mangel dar, soweit sie handelsüblich sind, insbesondere bei Nachbestellungen von Massivhölzern und Furnieren.

Offensichtliche Mängel müssen 2 Werktagen nach Lieferung der Ware oder bei Abnahme der Leistung schriftlich angezeigt werden. Nach Ablauf dieser Frist können offensichtliche Mängelansprüche nicht mehr geltend gemacht werden. Die weitergehenden Vorschriften bei Handelskauf bleiben unberührt.

Bei berechtigten Mängelansprüchen hat der Auftragnehmer die Möglichkeit, die mangelhaften Liefergegenstände nachzubessern oder gegen Rücknahme des beanstandeten Gegenstandes, Ersatz zu liefern.

Solange der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen auf Behebung der Mängel nachkommt, hat der/die Auftraggeber*in kein Recht auf die Herabsetzung der vereinbarten Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages.

Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht möglich, schlägt diese fehl oder wird Seiten des Auftragnehmers verweigert, kann der/die Auftraggeber*in einen entsprechenden Preisnachlass oder den Rücktritt vom Vertrag verlangen. Diese gilt nicht bei Verbrauchergeschäften über den Bezug beweglicher Sachen.

Sonstige Mängel oder mangelhafte Leistungen sind unverzüglich nach Entdeckung spätestens innerhalb von 2 Wochen, in schriftlicher Form anzuzeigen. Der/Die Auftraggeber*in kann grundsätzlich nur Nachbesserungen verlangen.

Sollten die Nachbesserungstermine, Seitens des/der Auftraggebers*in, zweimal nicht wahr genommen werden, können keine weitergehende Gewährleistungsansprüche in Anspruch genommen werden.

§ 13. Mängelverjährung

Bei Verträgen mit Unternehmern, die keine Bauleistung betreffen, beträgt die Gewährleistung ein Jahr. Bei Reparaturarbeiten, die keine Bauleistung darstellen, gilt eine Verjährung der Gewährleistung von einem Jahr ohne Rücksicht auf die Person des Vertragspartners. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder Ansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geltend gemacht werden oder soweit der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat.

§ 14. Technische Hinweis zur Wartung, Kontrolle und Pflege

Der/die Auftraggeber*in wird darauf hingewiesen, dass seinerseits Wartungsarbeiten durchzuführen sind. Dazu zählen insbesondere:

Beschläge und gängige Bauteile sind zu kontrollieren und evtl. zu ölen oder zu fetten.

Abdichtungsfugen sind regelmäßig zu kontrollieren.

Außenanstriche (z.B. Fenster) sind jeweils nach Lack- oder Lasur Art und Witterungseinfluss nachzubehandeln.

Diese Arbeiten gehören nicht zum Auftragsumfang, wenn diese nicht ausdrücklich vereinbart ist.

Unterlassene Wartungsarbeiten können die Lebensdauer und Funktionstüchtigkeit der Bauteile beeinträchtigen, ohne dass hierdurch Mängelansprüche gegen den Auftragnehmer entstehen.

Durch den fachgerechten Einbau moderner Fenster und Außentüren wird die energetische Qualität des Gebäudes verbessert und die Gebäudehülle dichter. Um die Raumluftqualität zu erhalten und der Schimmelpilzbildung vorzubeugen, sind zusätzliche Anforderungen an die Be- und Entlüftung des Gebäudes nach DIN 1946-6 zu erfüllen. Ein insoweit eventuell notwendiges Lüftungskonzept, ist eine planerische Aufgabe, die nicht Gegenstand des Auftrages an den Handwerker ist und in jedem Fall vom Auftraggeber/Bauherrn zu veranlassen ist.

§ 15. Urheber- und Nutzungsrechte

Der/Die Auftraggeber*in bestätigt gegenüber der Reininghaus-Seifert GmbH, dass an den von ihm beigebrachten Fotovorlagen bzw. digitalen Bilddateien kein fremdes Urheberrecht besteht, oder ein zu seinen Gunsten bestehendes Nutzungsrecht vorliegt.

Im Fall einer Urheber- oder Nutzungsrechtsverletzung stellt der/die Auftraggeber*in den Bestatter von jeglichen Haftungsansprüchen frei.

An Kostenvorschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen behält sich die Reininghaus-Seifert GmbH ihr Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne seine Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Fall der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben.

§ 16. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten des/der Auftraggebers*in werden von der Reininghaus-Seifert GmbH zwecks Erfüllung der vertraglichen Pflichten sowie zur Vertrags- oder Vorsorgedurchführung erhoben und verwendet, soweit diese erforderlich sind.

Die Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Frist gelöscht.

Der/Die Auftraggeber*in ist berechtigt, jederzeit Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, einzuholen, diese zu berichtigen oder die vorzeitige Löschung der Daten zu verlangen. Auch steht dem/der Auftraggeber*in ein Beschwerderecht bei der für den Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörde zu.

Dieses Recht kann auch durch eine E-Mail an puero@reininghaus-seifert.de oder postalisch an Reininghaus-Seifert GmbH, Kemnader Straße 86, 44797 Bochum, geltend gemacht werden.

§ 17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Reininghaus-Seifert GmbH in Bochum.

Gerichtsstand ist Bochum. Jeder Kunde erklärt sich damit ausdrücklich einverstanden. Sind beide Vertragsparteien Kaufleute, so ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz unseres Unternehmens.